

**Satzung
des Kreises Unna zur Erhebung von Elternbeiträgen
für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Kostenbeiträgen zur Tagespflege (EKBS)**

Der Kreistag des Kreises Unna hat aufgrund der § 5 der Kreisordnung in Verbindung mit § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) (Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII) vom 30.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erhebt der Kreis Unna als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 23 Abs. 1 KiBiz von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Kostenbeiträge (Elternbeiträge). Die Elternbeiträge sind gem. § 23 Abs. 4 KiBiz sozial gestaffelt.
- (2) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung.
- (3) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung dem Kreis Unna die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten, das Aufnahme- und Abmeldedatum der aufzunehmenden Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der gleichgestellten Personen unverzüglich mit.
- (4) Der Antrag auf Tagespflege ist beim Fachbereich Familie und Jugend zu stellen. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt nach dieser Satzung und den gemeinsamen Richtlinien der Jugendämter des Kreises Unna für Leistungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG).

**§ 2
Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung zum 01. des Aufnahme-monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind durch die Kindertageseinrichtung abgemeldet wird. Sollte die Abmeldung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der Abmeldung der volle Beitrag zu zahlen. Im Jahr der Einschulung des Kindes endet die Beitragspflicht zum 31. Juli.
- (3) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

**§ 3
Fälligkeit des Beitrages**

- (1) Der Beitrag wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

**§ 4
Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Tageseinrichtung für Kinder besucht.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag gem. § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Eltern haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtung ist der Anlage 2 zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für
 - a) Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr
 - b) Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahrmit den unterschiedlichen Betreuungszeiten von 25 Std., 35 Std. und 45 Std.
- (2) Der Träger kann gem. § 23 Abs. 3 KiBiz von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (3) Nehmen Geschwisterkinder einer Familie oder von Personen, die gem. § 4 an die Stelle der Eltern treten, Kinderbetreuung in Tagespflege oder in Tageseinrichtungen in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Geschwisterkind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (4) Die Höhe des Kostenbeitrages in der Tagespflege richtet sich nach der in Anlage 1 dieser Satzung festgelegten Staffelung der Betreuungszeiten.
- (5) Wird sowohl Tagespflege als auch Betreuung in Kindertageseinrichtungen in Anspruch genommen, richtet sich die Festsetzung nach der Gesamtbetreuungszeit. Der Kostenbeitrag für den Kindergarten wird entsprechend der Anlage 2 ermittelt und die Differenz der unterschiedlichen Betreuungszeiten für die Tagespflege entsprechend der Anlage 1 hinzugerechnet. Der so entstehende Beitrag wird in einer Summe festgesetzt und erhoben.

§ 6 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elterngeldgesetz (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens eine niedrigerer Beitrag ergibt.

§ 7 Erlass des Elternbeitrages

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz, teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 8 Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, im laufenden Beitragsjahr besteht eine andere Einkommenssituation. In diesem Fall wird sowohl bei der erstmaligen Ermittlung als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr berücksichtigt. Hierfür wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind oder das zu erwartende Jahreseinkommen vom 12fachen des Monatseinkommens so erheblich abweicht, dass eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Bei der rückwirkenden Überprüfung von Elternbeiträgen wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr für die in diesem Kalenderjahr bestehende Beitragspflicht zugrundegelegt. Ergibt sich hier eine andere als die festgesetzte Beitragshöhe, so ist der Beitrag für den Zeitraum der Beitragspflicht in diesem Kalenderjahr neu festzusetzen. Änderung der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 Elternbeitragssatzung (Tagespflege)

EINKOMMENSGRUPPE	0 – ÜBER 6 JAHRE			DIFFERENZ		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	Differenz 25./35 Std.	Differenz 35./45 Std.	Differenz 25./45 Std.
0 – 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
15.001 € – 20.000 €	25 €	28 €	41 €	3 €	13 €	16 €
20.001 € - 25.000 €	34 €	38 €	55 €	4 €	17 €	21 €
25.001 € - 31.000 €	45 €	50 €	73 €	5 €	23 €	28 €
31.001 € - 37.000 €	58 €	65 €	94 €	7 €	29 €	36 €
37.001 € - 43.000 €	72 €	80 €	116 €	8 €	36 €	44 €
43.001 € - 49.000 €	95 €	106 €	153 €	11 €	47 €	58 €
49.001 € - 55.000 €	112 €	125 €	181 €	13 €	56 €	69 €
55.001 € - 61.000 €	131 €	145 €	210 €	14 €	65 €	79 €
61.001 € - 67.000 €	150 €	166 €	241 €	16 €	75 €	91 €
67.001 € - 73.000 €	164 €	182 €	264 €	18 €	82 €	100 €
73.001 € - 79.000 €	178 €	198 €	287 €	20 €	89 €	109 €
79.001 € - 86.000 €	193 €	215 €	311 €	22 €	96 €	118 €
86.001 € - 93.000 €	209 €	233 €	337 €	24 €	104 €	128 €
93.001 € - 100.000 €	226 €	251 €	364 €	25 €	113 €	138 €
Über 100.000 €	243 €	270 €	392 €	27 €	122 €	149 €

Anlage 2 zu § 5 Abs.1 Elternbeitragssatzung (**Elternbeiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder**)

EINKOMMENSGRUPPE	2 – ÜBER 6 JAHRE			0 – UNTER 2 JAHRE		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
0 – 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
15.001 € – 20.000 €	25 €	28 €	41 €	38 €	42 €	61 €
20.001 € – 25.000 €	34 €	38 €	55 €	52 €	57 €	83 €
25.001 € – 31.000 €	45 €	50 €	73 €	68 €	76 €	110 €
31.001 € – 37.000 €	58 €	65 €	94 €	87 €	97 €	142 €
37.001 € – 43.000 €	72 €	80 €	116 €	108 €	120 €	174 €
43.001 € – 49.000 €	95 €	106 €	153 €	143 €	159 €	231 €
49.001 € – 55.000 €	112 €	125 €	181 €	168 €	187 €	271 €
55.001 € – 61.000 €	131 €	145 €	210 €	196 €	218 €	315 €
61.001 € – 67.000 €	150 €	166 €	241 €	225 €	250 €	362 €
67.001 € – 73.000 €	164 €	182 €	264 €	246 €	273 €	396 €
73.001 € – 79.000 €	178 €	198 €	287 €	267 €	296 €	430 €
79.001 € – 86.000 €	193 €	215 €	311 €	290 €	322 €	467 €
86.001 € – 93.000 €	209 €	233 €	337 €	314 €	349 €	506 €
93.001 € – 100.000 €	226 €	251 €	364 €	339 €	376 €	546 €
Über 100.000 €	243 €	270 €	392 €	365 €	405 €	587 €